

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft
Az.: N-70 - 2023 - 31209

21.08.2023

Ref. 9.63

Auskunft erteilt:

im H a u s e

Zimmer:

Telefon:

0261/108-

Bauort: Mendig, Karl-Schiller-Straße; Ludwig-Erhard-Straße
Gem. Flur Flurst. Gemarkung Niedermendig, Flur 9, Flurstücke 61/11, 61/15, 70/9, 61/10, 70/6, 4
Antragsteller VG Mendig
Vorhaben: Beteiligungsverfahren § 4 Abs. 1 BauGB - BEBAUUNGSPLAN Stadt Mendig Gewerbepark an der A 61 - B 262 -6. Änderung und 3. Erweiterung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Betrachtung des Luftbildes und einer Begehung der Flächen besteht der hinreichende Anlass zur Vermutung, dass die von der 6. Änderung und 3. Erweiterung des B-Plan „Gewerbepark an der A 61/B 262“ betroffenen Bereiche, geeignete Habitatpotentiale für planungsrelevante Reptilien beinhalten, hier für Mauer-/Zauneidechsen.

Während einer Inaugenscheinnahme der Flächen, angrenzenden an die neuen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches, konnten Mauereidechsen vorgefunden werden. Daher erscheint es zumindest wahrscheinlich, dass auch die vom Vorhaben betroffenen Bereiche – im Nordwesten und im südlichen Bereich, welche bereits bei Begehung am 18.08.2023 augenscheinlich im Vorgriff auf die Bauleitplanung mit Schotter verfüllt und einplaniert waren - von entsprechenden Arten als Lebensraum genutzt werden.

Ausweislich der Unterlagen (s. Artenschutzrechtliche Stellungnahme), ist die Erfassung potentiell vorkommender Reptilien nicht nach derzeit anerkannten Methodenstandards erfolgt. Dazu zählt nicht nur das mehrmalige Abgehen der Flächen (mindestens viermal), sondern auch das Ausbringen von künstlichen Versteckmöglichkeiten (z.B. Dachpappe) sowie das gezielte Absuchen von vorhandenen potentiellen Verstecken. Darüber hinaus geben die Unterlagen keine Auskunft darüber, ob eine Kartierung bei geeigneten Witterungsverhältnissen durchgeführt wurde sowie tageszeitliche Hauptaktivitätsphasen/ artspezifisches Verhalten berücksichtigt wurde.

Dahingehend sind die vorliegenden Unterlagen nicht qualifiziert abschließend prüfbar.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft
Az.: N-70 - 2024 - 30550

19.03.2024

Ref. 9.63

im Hause

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon:

0261/108-

Bauort: Mendig, Karl-Schiller-Straße; Ludwig-Erhard-Straße
Gem. Flur Flurst. Antragsteller Gemarkung Niedermendig, Flur 9, Flurstücke 61/4, 61/11, 70/7 u. a. VG Mendig
Vorhaben: Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Stadt Mendig „Gewerbepark an der A 61 - B 262 - 6. Änderung und 3. Erweiterung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Änderungsverfahren bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Eingriffsregelung

Laut Ziffer 2.9 der Begründung zum Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/B262, 6. Änderung und 3. Erweiterung, Stadt Mendig“, erstellt durch das Planungsbüro Faßbender und Weber Ingenieure PartGmbH, Stand Februar 2024, sollen die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans kompensierbaren Eingriffstatbestände im Ökokonto „Kieselberg“ der Stiftung für Natur und Umwelt des Landkreises Mayen-Koblenz (SNU) abgelöst/ausgebucht werden.

Zur privat-rechtlichen Sicherung ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stiftung Natur und Umwelt, der Stadt Mendig und dem Investor geschlossen worden, aus welcher hervorgeht, dass die Stiftung die entsprechenden Flächen bereitstellt (gem. Ziffer 4.0 „Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan“, erstellt durch das Planungsbüro Faßbender und Weber Ingenieure PartGmbH, Stand Februar 2024).

In Bezug auf die geplanten Kompensationsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass die Forderung des § 1a BauGB – inklusive des Nachweises, dass die Maßnahmen sowohl tatsächlich als auch rechtlich möglich sind (siehe § 15 Abs. 3 und 4 sowie § 17 Abs. 4 BNatSchG) – eine abschließende Abhandlung der Eingriffsregelung, inkl. der öffentlich-rechtlichen Sicherung der Maßnahmen, erforderlich macht.

Hinweis: Für die Kompensationsflächen, die außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans liegen (hier Flächen der Stiftung – Ökokonto „Kieselberg“), ist zwischen der Stadt Mayen, dem Investor und der Stiftung (SNU) zur öffentlich-rechtlichen Sicherung ein städtebaulicher

Vertrag zu schließen, in dem detailliert geregelt ist, wer, wann, was und mit welcher Finanzierung macht (tatsächliche und rechtliche Sicherung im Sinne der Eingriffsregelung). Bis zum Satzungsbeschluss muss der städtebauliche Vertrag zwischen genannten Parteien geschlossen sein, damit die abschließende Abhandlung der Eingriffsregelung im Sinne des § 1a BauGB als gewährleistet gelten kann.

Artenschutz

Das wohlverstandene private Interesse der Antragstellerin auf ein zügiges Umsetzen des Vorhabens wird nicht verkannt. Dies ist in Abwägung zu stellen mit dem öffentlichen Interesse für den Erhalt der geltenden Rechtsordnung Sorge zu tragen. Im vorliegenden Fall sind von der Baumaßnahme europarechtlich streng geschützte Arten und damit einhergehend Verbotstatbestände („[...] es ist verboten [...]“; kein Abwägungsspielraum) betroffen, so dass die abwägende Entscheidung zugunsten des öffentlichen Interesses ausgehen muss.

Eine nicht gelöste artenschutzrechtliche Thematik bedeutet eine Planung in die städtebauliche Unmöglichkeit hinein; das hieße, dass es einem solchen Bebauungsplan an einer städtebaulichen Erforderlichkeit fehle.

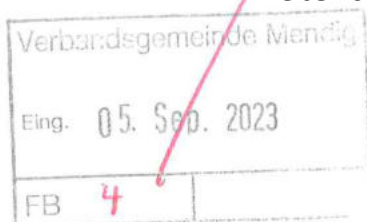
Zur Vermeidung/Abwendung von artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind unter Berücksichtigung der Aussagen/Ergebnisse der „Artenschutzrechtlichen Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/B262“ - 6. Änderung und 3. Erweiterung - in Mendig“, erstellt durch Dr. Felix Starke, Stand Januar 2024 sowie der Unterlage „Mendig – Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/B262“ - 6. Änderung und 3. Erweiterung Maßnahmen für Reptilien“, erstellt durch Dr. Felix Starke, Stand Januar 2024, nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen bzw. eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zwingend umzusetzen:

- Entnahme von Gehölzbestand ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September)
- Entwicklung einer lockeren Heckenstruktur mit Einzelbäumen an den südlichen Teilbereich angrenzend, Gestaltung einer Saumstruktur als Teil eines Nahrungshabitats
- Durchführung von 3 Begehungsterminen zur Reptilienfauna auf der nördlichen Teilfläche; im Falle eines Nachweises: Vergrämen und unterstützendes Abfangen der Tiere, Umsiedeln auf die o.a. Ausgleichsfläche laut dem Maßnahmenkonzept für Reptilien
- vorgezogene Umsetzung einer Ausgleichsmaßnahme für Reptilien auf der südlichen Teilfläche durch Herrichtung einer mindestens 960 m² großen Ausgleichsfläche mit mind. 4 Steinschüttungen, 8 Sandlinsen und schütterer Ruderalvegetation laut dem Maßnahmenkonzept für Reptilien (werden im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans berücksichtigt)
- Sicherung der artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen erfolgt über Schließung eines städtebaulichen Vertrags zwischen der Stadt Mendig und dem Vorhabenträger
Hinweis: Dieser liegt der Unteren Naturschutzbehörde zum aktuellen Zeitpunkt, Stand März 2024, nicht vor.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die aus der „Artenschutzrechtlichen Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/B262“ - 6. Änderung und 3. Erweiterung - in Mendig“, erstellt durch Dr. Felix Starke, Stand Januar 2024 sowie der Unterlage „Mendig – Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/B262“ - 6. Änderung und 3. Erweiterung Maßnahmen für Reptilien“, erstellt durch Dr. Felix Stark, Stand Januar 2024, zu entnehmende vorgegreifende Maßnahme (CEF-Maßnahmen) aus dem unmittelbar geltenden Artenschutzrecht nachweislich kontinuierlich funktionieren muss (ohne time lag), bevor in die bestehenden Lebensräume eingegriffen werden darf.

Dies bedeutet hier im konkreten Fall, dass bevor Flächen einer Beräumung, Erschließung, auch mit einer Baustraße, einer Bebauung oder einer sonstigen den Lebensraum der gesetzlich geschützten Arten beeinträchtigenden Maßnahme zugeführt werden dürfen, die Stadt Mendig gegenüber der für die Überwachung der Einhaltung des Vollzugs des § 44 BNatSchG zuständigen Unteren Naturschutzbehörde den Nachweis der Funktionsfähigkeit der derzeit geplanten CEF-Maßnahmen (sinngemäß „Wer macht was, wann, wie, mit welchem Geld?“) und deren dauerhafte rechtliche Sicherung führen.

Im Ergebnis kann gem. gutachterlicher Aussage und „[...] Unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 7.1 und 7.2 dargelegten Maßnahmen [...]“ (gem. Artenschutzrechtlicher Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/B262) ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeschlossen werden.



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Bannerberg 6 · 56727 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Postfach 1352
56739 Mendig



Aktenzeichen: 5.3.55

Auskunft erteilt:

Zimmer-Nr.:

Telefon: 02651/9643 oder

Datum: 31.08.2023

Telefax: 02651/9643100

E-Mail: @kvmyk.de

**Bauleitplanung der Stadt Mendig;
Bebauungsplanverfahren „Gewerbepark an der A61/B262, 6. Änderung und 3. Erweiterung“;
Verfahren gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 15. August 2023 – Az.: 4-610/13-069

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes derzeit keine Bedenken gegen das o.g. Bebauungsplanverfahren „Gewerbepark an der A 61/B262 6. Änderung und 3. Erweiterung“ der Stadt Mendig.

Die vorliegende 6. Änderung und 3. Erweiterung dient der Errichtung von ca. 24 Stellplätze mit Schnellladesäulen von Elektrofahrzeugen. Im Süden des Plangebietes liegt die Anfrage eines Betriebes aus der IT-Branche mit Schwerpunkt IT-Sicherheit mit ca. 35 Mitarbeitern vor, sich dort anzusiedeln. Sowohl die Möglichkeit zum Laden von Elektrofahrzeugen als auch die Ansiedlung des Betriebes soll wegen der Schaffung von Arbeitsplätzen im öffentlichen Interesse stehen. Die Vorranggebiete Rohstoffsicherung grenzen an das Plangebiet an, überlagern es aber nicht. Bei trockener Witterungslage ist daher im Plangebiet mit vermehrtem Schwerlastverkehr und erheblicher Staubentwicklung zu rechnen. In niedergelassenen Einrichtungen und Betrieben kann es innerhalb der Staubfahnen zu Einschränkungen bei notwendiger Fensterlüftung kommen. Lärmimmissionen ergeben sich insbesondere durch Kfz-Verkehr auf der angrenzenden Bundesstraße 262 und der nördlich verlaufenden BAB 61 sowie der in die B 262 einmündende Landesstraße 113 und die umliegenden Gewerbebetriebe.

Laut vorliegender Begründung liegt die Radonkonzentration im Plangebiet bei 61,4 kBq/m³. Das Radonpotenzial soll im Plangebiet 51,9 b kBq/m³ etragen. Bei Errichtung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren (§ 123 Abs. 1 StrlSchG). Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Das Bundesamt für Strahlenschutz empfiehlt, ab einer Radonkonzentration in der Bodenluft von mehr als 100 kBq/m³ oder einem Radonpotenzial über 44 besondere Maßnahmen beim Neubau eines Hauses zu erwägen.

Seite 1 von 2

Gesundheitsamt:
Bannerberg 6
56727 Mayen

Internet
www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

KreisSparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG
BLZ 577 615 91
Konto-Nr. 8010305000
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00
BIC: GENODED1BNA

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon 02651/9643-0
Telefax 02651/9643100

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter https://www.kvmyk.de/kv_myk/Datenschutz/.

Schreiben vom

31.08.2023

KREISVERWALTUNG MAYEN-KOBLENZ

Seite: 2

Die vorliegende Begründung hat darüber hinaus derzeit keine erheblichen, negativ zu wertende Auswirkungen ergeben, welche Veranlassung geben, von der Planung Abstand zu nehmen.

Bei Rückfragen, für Auskünfte und Beratung stehen wir darüber hinaus jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft
Az.: W-70 - 2023 - 31302

06.09.2023

Referat 9.63
Bauaufsicht und Bauleitplanung
- im H a u s e -

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon: 0261/108-

Gem. Flur Flurst. Gemarkung Niedermendig, Flur 2, Flurstücke 4, 70/6, 70/7, 61/11, 61/4
Antragsteller Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig
Vorhaben: BBP "Gewerbepark an der A61/B262", Mendig, 6. Änderung und 3. Erweiterung

Vollzug der Wasser- und Bodenschutzgesetze Wasser- und bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Ihr Schreiben vom 17.08.2023,

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Unterlagen nehmen wir wie folgt wasserwirtschaftlich Stellung:

I. Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebiets:

Das betrachtete Teilgebiet befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Es befinden sich nachfolgende Wasserrechte im Plangebiet:

N081884, N094726, N094725 Versickerung.

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das Gebiet keinen Eintrag.

Die Entwässerung ändert sich nicht.

Wasserwirtschaftlich bestehen gegen die Planungen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

II. Hinweise:

A. Bodenschutz:

1. Sollten zur Baugrundvorbereitung und Erschließung Aufschüttungen mit Fremdmassen erforderlich werden, ist dies anhand einer Baugrunduntersuchung zu den hydrogeologischen Standortbedingungen und mit Angabe der vorgesehenen Boden- und Bauschuttmaterialien entsprechend des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und

den Anforderungen der LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall), Mitteilung M 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln, darzustellen.

B. Schmutzwasser:

2. Die Schmutzwässer sollen der öffentlichen Kanalisation angedient werden. Hierfür ist eine Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erforderlich.

C. Niederschlagswasser:

3. Hinweis:

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG wird empfohlen, die anfallenden, unbelasteten Oberflächenwässer, wenn Topografie und Bodenverhältnisse dies zulassen, breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern bzw. in max. 30 cm tiefen Rasenmulden zurückzuhalten bzw. zu versickern oder in das Oberflächengewässer einzuleiten.

Für abflusswirksame (Dach-)Flächen kleiner 500 m² ist bei Einleitung (Versickerung) ins Grundwasser bzw. bis 2 ha bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ein entsprechender **wasserrechtlicher Erlaubnisantrag** in dreifacher Ausfertigung, gefertigt durch einen nach § 103 LWG zugelassenen Fachplaner, bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde, zu stellen. Bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer besteht bis 300 m² Fläche nur eine Anzeigepflicht bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

Bei abflusswirksamen (Dach-)Flächen größer 500 m² ist bei Einleitung ins Grundwasser über die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde, bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, der Antrag für die Einleitung ins Grundwasser zu stellen. Bei einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist die SGD ab 2 ha abflusswirksame Fläche zuständig.

Hierbei sind insbesondere die Regelwerke DWA A 138 (Versickerungsanlagen) und DWA M 153 (Umgang mit Regenwasser) sind zu beachten.

D. Löschwasserbereitstellung:

4. Sofern die Bereitstellung von Löschwasser problematisch ist, empfehlen wir eine Sammlung von Niederschlagswässern in einer Zisterne, sowie den Anschluss des Überlaufs an die geplante Niederschlagsentwässerung. Die Entnahmeeinrichtungen für das Löschwasser sind mit dem Träger der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung abzustimmen. Die regelmäßige Reinigung der Zisterne (z.B. Schmutz, Schwebstoffe) sollte hierbei beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft
Az.: W-70- 2024 - 30451

22.02.2024

Referat 9.63
Bauaufsicht und Bauleitplanung
- im H a u s e -

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon: 0261/108-

Gem. Flur Flurst. Gemarkung Niedermendig, Flur 9, Flurstücke 61/11, 61/4, 70/7, 70/6,
4
Antragsteller Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig
Vorhaben: BBP "Gewerbepark an der A 61/ B 262", Mendig, 6. Änderung und 3.
Erweiterung

Vollzug der Wasser- und Bodenschutzgesetze Wasser- und bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Ihr Schreiben vom 21.02.2024,

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Unterlagen nehmen wir wie folgt wasserwirtschaftlich Stellung:

I. Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebiets:

Das betrachtete Teilgebiet befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Es befinden sich nachfolgende Wasserrechte im Plangebiet:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Art des Wasserrechts
Niedermendig	9	61/11	N094725; N094726; N081884 (alle Niederschlagswasserversickerung)

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das Gebiet keinen Eintrag.

Die Entwässerung bleibt unverändert.

Wasserwirtschaftlich bestehen gegen die Planungen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

II. Hinweise:

A. Bodenschutz:

1. Sollten zur Baugrundvorbereitung Aufschüttungen mit Fremdmassen erforderlich werden, ist dies anhand einer Baugrunduntersuchung zu den hydrogeologischen Standortbedingungen und mit Angabe der vorgesehenen Boden- und

Bauschuttmaterialien entsprechend des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) sowie der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV), darzustellen.

B. Schmutzwasser:

2. Die Schmutzwässer sollen der öffentlichen Kanalisation angedient werden. Hierfür ist eine Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erforderlich.

C. Niederschlagswasser:

3. Hinweis:

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG wird empfohlen, die anfallenden, unbelasteten Oberflächenwässer, wenn Topografie und Bodenverhältnisse dies zulassen, breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern bzw. in max. 30 cm tiefen Rasenmulden zurückzuhalten bzw. zu versickern oder in das Oberflächengewässer einzuleiten.

Für abflusswirksame (Dach-)Flächen kleiner 500 m² ist bei Einleitung (Versickerung) ins Grundwasser bzw. bis 2 ha bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ein entsprechender **wasserrechtlicher Erlaubnisantrag** in dreifacher Ausfertigung, gefertigt durch einen nach § 103 LWG zugelassenen Fachplaner, bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde, zu stellen. Bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer besteht bis 300 m² Fläche nur eine Anzeigepflicht bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

Bei abflusswirksamen (Dach-)Flächen größer 500 m² ist bei Einleitung ins Grundwasser über die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde, bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, der Antrag für die Einleitung ins Grundwasser zu stellen. Bei einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist die SGD ab 2 ha abflusswirksame Fläche zuständig.

Hierbei sind insbesondere die Regelwerke DWA A 138 (Versickerungsanlagen) und DWA M 153 (Umgang mit Regenwasser) sind zu beachten.

D. Löschwasserbereitstellung:

4. Sofern die Bereitstellung von Löschwasser problematisch ist, empfehlen wir eine Sammlung von Niederschlagswässern in einer Zisterne, sowie den Anschluss des Überlaufs an die geplante Niederschlagsentwässerung. Die Entnahmeeinrichtungen für das Löschwasser sind mit dem Träger der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung abzustimmen. Die regelmäßige Reinigung der Zisterne (z.B. Schmutz, Schwebstoffe) sollte hierbei beachtet werden.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Az.: 61-Landesplanung

06.09.2023

Ref. 9.63-P

Auskunft erteilt

im Hause

Zimmer:

Telefon: 0261/108-

6. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Gewerbepark A61 / B262“ der Stadt Mendig;

Anhörverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Mendig beabsichtigt die 6. Änderung und 3. Erweiterung des o.g. Bebauungsplans, die der Errichtung von ca. 24 Stellplätzen mit Schnellladesäulen von einem der führenden Hersteller von Elektrofahrzeugen dient. Für den südlichen Bereich des Plangebietes liegt die Anfrage eines Betriebes aus der IT-Branche mit Schwerpunkt IT-Sicherheit und ca. 35 Mitarbeitern vor, sich dort anzusiedeln. Die Fläche umfasst ca. 1,09 ha.

Die Erweiterungsflächen liegen vollumfänglich innerhalb der seit 01.05.2004 wirksamen gewerblichen Bauflächen des Flächennutzungsplans. Nicht gefolgt werden kann der Aussage in der Begründung der Planunterlagen (a.a.O. Seite 13 f), dass lediglich ein Teilbereich im Westen ist nicht als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Dieser sei aber bereits Bestandteil der 5. Änderung und 2. Erweiterung. In diesem Bereich werden lediglich textlich Änderungen vorgenommen. Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung bitten wir diesbezüglich um Klarstellung.

Weiterhin wird ausgeführt, dass die Hinzuziehung von Außenbereichsflächen in den Bebauungsplan auch mit Z 31 des LEP IV vereinbar ist. Anlass für die 6. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplans sind konkrete Ansiedlungsabsichten für die Errichtung von E-Ladesäulen und die Ansiedlung eines Betriebes. Die Fläche für die E-Ladesäulen ist bereits von gewerblichen Nutzungen umfasst und die Erweiterung nach Süden schließt eine Lücke zu vorhandener Bebauung. Der südliche Teil bedarf keiner zusätzlichen Erschließung. Die vollerschlossenen Grundstücke können nun durch eine im Verhältnis zum Gesamtgewerbegebiet geringfügige Arrondierung der Nutzung zugeführt werden, für die sie beplant und erschlossen wurden. Daher steht die Inanspruchnahme des Außenbereiches auch im Einklang mit dem Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung.

Im geltenden RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion und einer weißen Fläche, sowie auf der Beikarte innerhalb einer Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe. Der nördliche Planbereich grenzt an ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung an, wird jedoch nicht davon überlagert. Die entsprechenden Grundsätze des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 bzgl. des Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion wurden in der Begründung zum Bebauungsplan ab Seite 9 ff vollständig abgearbeitet.

Entgegen den Ausführungen der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 9 befindet sich die Gesamtplanfläche nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus, sondern in einem Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion (siehe oben).

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung wird der in Ziffer 1.2.3 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erfolgte Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben aller Art innerhalb des gesamten Geltungsbereiches (Ausnahme Bestand Tankstellen-Shop und Erotik-Store) ausdrücklich begrüßt.

Die vorliegende Planung kann aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung mitgetragen werden.

Eine Durchschrift dieser Stellungnahme erhält die SGD Nord als obere Landesplanungsbehörde zur gefl. Kenntnisnahme.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Az.: 61-Landesplanung

07.03.2024

Ref. 963-P

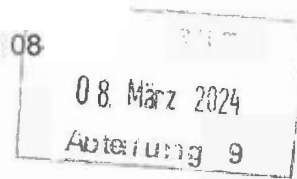
Auskunft erteilt:

im Hause

Zimmer:

Telefon:

0 2131 08



6. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Gewerbepark A61 / B262“ der Stadt Mendig; Gemarkung Niedermendig, Flur 9, Flurstücke 61/11, 61/4, 70/7, 70/6, 4

Anhörverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Mendig beabsichtigt die Änderung und Erweiterung des o.g. Bebauungsplans zur Errichtung von ca. 24 Stellplätzen mit Schnellladesäulen von einem der führenden Hersteller von Elektrofahrzeugen sowie dem Ansiedlungswunsch eines Unternehmens auf der IT-Branche. Es handelt sich um 2 Geltungsbereiche („Nord“ und „Süd“) innerhalb des bestehenden „Gewerbeparks an der A61/B262“

Folgende Planinhalte werden berührt:

- Geltungsbereich Nord: Erweiterung des Gewerbegebietes nach Westen
- Geltungsbereich Süd: Erweiterung des Gewerbegebietes nach Süden und Südwesten
- Verlegung der bisherigen Ortsrandeingrünungen zum neuen Plangebietsrand

Die Flächen der Plangebiete umfassen im nördlichen Bereich ca. 1,0255 ha sowie im südlichen Bereich ca. 0,095 ha. Die eigentlichen Erweiterungsbereiche sind etwa 0,3620 ha bzw. 0,063 ha groß. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Plangebiete als Gewerbeflächen ausgewiesen.

Das Plangebiet befindet sich im geltenden RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 innerhalb eines Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion. Die Geltungsbereiche werden als Fläche ohne Darstellung ausgewiesen. Direkt westlich der Plangebiete liegt ein Vorranggebiet Rohstoffabbau.

Die entsprechenden Grundsätze des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 bzgl. des Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion wurden in der Begründung zum Bebauungsplan (Seite 8-12) vollumfänglich berücksichtigt.

Gemäß dem Länderübergreifenden Bundesraumordnungsplan Hochwasser sind wir gem. I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) gehalten, uns vorliegende Informationen zu Starkregenereignissen vorzutragen. Gemäß der Starkregenkarte des LFU RLP ist das nördliche Plangebiet wie auch Teile des südlichen Plangebiets als Staufflächen bei Starkregenereignissen (mit geringen Wasseransammlungen) ausgewiesen. Wir bitten ggf. um die Beteiligung der Regionalstelle Wasserwirtschaft bei der SGD Nord als zuständige Behörde für eine abschließende Beurteilung.

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen gegen die vorliegende Planung zur 6. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplans keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Verbandsgemeindeverwaltung Mendig · Postfach 1352 · 56739 Mendig
Eigenbetrieb Wasser Abwasser VG Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig

VGW Mendig
Bauwesen
Im Hause

Fachbereich:
Eigenbetrieb
Sachbearbeiter:

Zimmer-Nr.:
71
Telefon:
02652 9800 ·
Telefax:
02652 9800 - 49
e-Mail:
@mendig.de

Datum:
14.09.2023

Ihr Schreiben vom
Email v. 15.08.2023

Ihr Zeichen
4-610/13-069-jr

Unser Schreiben vom

Unser Zeichen

Bauleitplanung der Stadt Mendig

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme zum B-Planentwurf
„Gewerbepark an der A 61 / B 262, 6. Änderung und 3. Erweiterung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Entwässerung erfolgt hauptsächlich im modifizierten Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser wird dem vorhandenen Straßenkanal zugeführt. Das im Bereich der Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser im Urbereich des Plangebietes wird über die vorhandene Regenwasserkanalisation und den Sammler entlang der B 262 dem RRB Thür zugeleitet, das der Erweiterungsbereiche in straßenbegleitenden Mulden versickert. Das im Bereich der Gewerbegrundstücke anfallende Niederschlagswasser muss im kompletten Plangebiet auf den Grundstücken selbst versickert werden. Die Versickerung hat dabei über die belebte Bodenzone zu erfolgen (ggf. mit Vorbehandlung) und ist im gewerblichen Bereich grundsätzlich genehmigungspflichtig. Zuständig ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde.

Die Wasserversorgung des gesamten Gewerbegebietes zum Ortsnetz erfolgt über die Laacher-See-Straße und den Aktienweg. Der Versorgungsdruck an der höchsten Anschlussstelle ist nach den aktuellen technischen Vorgaben mit rd. 4,5 bar grundsätzlich ausreichend und liegt über dem vorgeschriebenen Mindestdruck nach DVGW-Merkblatt W 400-1. Bezüglich der Versorgung mit Feuerlöschwasser kann aus dem öffentlichen Netz nur eine Grundversorgung von 48 m³/h gemäß DVGW-Merkblatt W 405 sichergestellt werden. Die ggf. erforderliche Differenz muss von den Betrieben selbst vorgehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Per E-Mail

Verbandsgemeindeverwaltung
Mendig

@mendig.de
info@mendig.de

**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT**

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

07.09.2023

Mein Aktenzeichen
23/01/6/2023/0240/
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
15.08.2023
4-610/13-069

Ansprechpartner/-in / E-Mail
@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2225
0261 120

Bauleitplanung der Stadt Mendig

6. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbepark an der A61/B262"

Anhörung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes ergeben sich zur o. a. Bauleitplanung nach derzeitigem Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken.

In den Planunterlagen wurde angegeben, dass nach der frühzeitigen Beteiligung eine schalltechnische Untersuchung erstellt wird, in der die relevanten maßgeblichen Immissionsorte berücksichtigt werden.

Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage der schalltechnischen Untersuchung möglich.

1/2

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht

Um erneute Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Von: @sgdnord.rlp.de> im Auftrag
von Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Donnerstag, 7. September 2023 11:02
An:
Cc: @kvmyk.de'; @kvmyk.de';
@kvmyk.de'
Betreff: Bplan 6. Änd. und 3. Erweiterung 'Gewerbepark an der A 61-B262' - Früh BT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;

Ihr Schreiben vom 15.08.2023, Unser Aktenzeichen: 324-137-04069.04

Bearbeiter: @sgdnord.rlp.de

Tel.: 0261/120

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme in der Stadt Mendig nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind daher folgende Vorgaben im Bebauungsplan zu beachten:

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes nach Norden wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und sind neue Baugebiete so zu erschließen, damit nicht klärflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) sind Möglichkeiten, Niederschlagswasser zu nutzen.

Soweit das anfallende Niederschlagswasser nicht verwertet werden kann, soll es vorrangig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. die hydrogeologische Situation, versickert werden. Die Versickerung sollte dezentral und grundsätzlich über die belebte

Bodenzone erfolgen. Hierzu werden Systeme empfohlen, die hohe Versickerungsraten erwarten lassen, wie z. B.

- Rasenflächen, die als flache Mulden angelegt werden.
- Profilierte Gräben, die in die örtlichen Gegebenheiten eingebunden sind.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser (z. B. aus Gewerbegebieten) ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 bzw. A 102 zu ermitteln.

Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage anzuschließen.

Weiterhin sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht für das Plangebiet teilweise eine mäßige bis hohe Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Gemäß § 34 BauGB müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

4. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 6. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14
56068 Koblenz
Telefon 0261 120
Telefax 0261 120-88
@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter www.sgd nord.rlp.de

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.

Von: _____@sgdnord.rlp.de> **Im Auftrag von** Bauleitplanung

Gesendet: Dienstag, 26. März 2024 15:40

An: _____@mendig.de>

Cc: ' _____@kvmyk.de>; < _____@kvmyk.de>; '
_____@kvmyk.de>

Betreff: Bplan 6. Änd. und 3. Erweiterung 'Gewerbepark an der A 61_B262' - TÖB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;

Ihr Schreiben vom 20.02.2024, Unser Aktenzeichen: 324-137-04069.04

Bearbeiter: _____@sgdnord.rlp.de

Tel.: 0261/120

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme in der Stadt Mendig haben wir mit Schreiben vom 07.09.2023 Stellung genommen.

Die in dieser Stellungnahme gemachten Aussagen behalten grundsätzlich weiterhin ihre Gültigkeit.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme weisen wir auf Folgendes hin:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine ☒ berflächengewässer betroffen.

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in

einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und 30 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0,2 – 1 m/s erreicht.

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

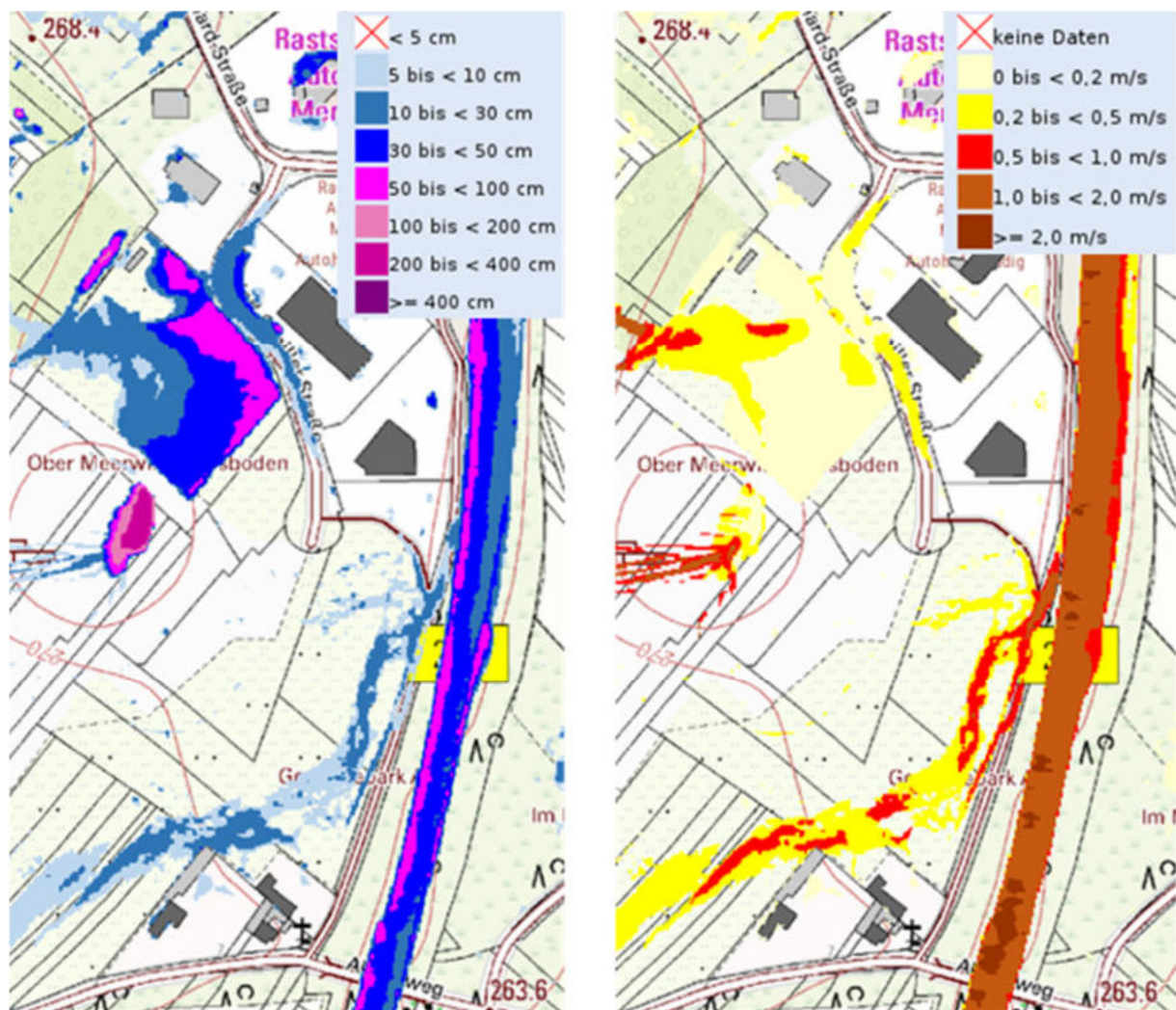


Abbildung links zeigt die Wassertiefen, Abbildung rechts die Fließgeschwindigkeiten beim Starkregenindex 7 (SRI 7 in einer Stunde)

Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind im eigentlichen Plangebiet keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen.

Die Externe Ausgleichsfläche liegt im Heilquellenschutzgebiet ‚Kaiser-Ruprecht-Quelle‘. Im Hinblick auf den Grund- und Heilquellenschutz bestehen gegen die externe Ausgleichsfläche keine Bedenken.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

2. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 6. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION RD

Kurfürstenstr. 12-14

56068 Koblenz

Telefon 0261 120-

Telefax 0261 120-88

@sgdnord.rlp.de

www.sgd nord.rlp.de

Von: (GDKE) <@gdke.rlp.de>
Gesendet: Mittwoch, 2. August 2023 08:33
An: Rausch, Jörg
Betreff: Stadt Mendig, Bebauungsplanverfahren „Gewerbepark an der A61/B262, 6. Änderung und 3. Erweiterung“,

Stadt Mendig, Bebauungsplanverfahren „Gewerbepark an der A61/B262, 6. Änderung und 3. Erweiterung“, Verfahren gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB
Ihr Zeichen: 4-610/13-069
Ihr Schreiben vom: 28.07.2023

Sehr geehrte

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.
Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Erdgeschichtliche Denkmalpflege
Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675
Mobil
Telefax 0261 6675-3010
erdgeschichte@gdke.rlp.de
markus.poschmann@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Von: (GDKE) · @gdke.rlp.de> im Auftrag
von Landesarchäologie / Erdgeschichte (GDKE)
<erdgeschichte@gdke.rlp.de>
Gesendet: Freitag, 18. August 2023 09:35
An: Rausch, Jörg
Betreff: AW: Bauleitplanung der Stadt Mendig: Bebauungsplanverfahren
„Gewerbepark an der A61/B262, 6. Änderung und 3. Erweiterung“ -
Verfahren gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bauleitplanung der Stadt Mendig: Bebauungsplanverfahren „Gewerbepark an der A61/B262, 6. Änderung und 3. Erweiterung“ - Verfahren gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Zeichen: 4-610/13-069

Ihr Schreiben vom: 15.08.2023

Sehr geehrte

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.
Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Erdgeschichtliche Denkmalpflege

Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE

Von: (GDKE) <@gdke.rlp.de> im Auftrag
von Landesarchäologie/ Erdgeschichte (GDKE)
<erdgeschichte@gdke.rlp.de>
Gesendet: Donnerstag, 22. Februar 2024 08:56
An:
Betreff: AW: Bauleitplanung der Stadt Mendig: Bebauungsplanverfahren
„Gewerbepark A61/B262, 6. Änderung und 3. Erweiterung“ - Verfahren gem.
§ 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

**Bauleitplanung der Stadt Mendig
Bebauungsplanverfahren „Gewerbepark A61/B262, 6. Änderung und 3. Erweiterung“
Verfahren gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom: 20.02.2024

Sehr geehrte

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--
Erdgeschichtliche Denkmalpflege
Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675-
Mobil
Telefax 0261 6675-3010
erdgeschichte@gdke.rlp.de
markus.poschmann@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de



**Direktion
Landesarchäologie
Außenstelle Koblenz**

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675 3000
landesarchaeologie-koblenz
@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Postfach 1352
56739 Mendig

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2020_0715 . 3 (bitte immer angeben)	15.08.2023 4-610/13-069	@gdke.rlp.de	0261 6675	28.08.2023

Gemarkung **Mendig**

Projekt **Bebauungsplan "Gewerbepark an der A 61 / B 262"**

6. Änderung und 3. Erweiterung

hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Betreff Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten **Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Textfestsetzung: Abschnitt 4, Absatz "Archäologie", Seite 4.

Überwindung / Forderung:

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

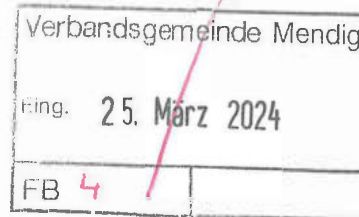
Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.

Landwirtschaftskammer RLP, Peter-Klöckner-Straße 3, 56073 Koblenz



RAUMORDNUNG
REGIONALENTWICKLUNG
NATURSCHUTZ

Peter-Klöckner-Straße 3
56073 Koblenz
Telefon 0261 91593-0
Telefax 0261 91593-233
raumordnung@lwk-rlp.de
www.lwk-rlp.de

Verbandsgemeindeverwaltung
Mendig
Marktplatz 3
56743 Mendig

Unser Aktenzeichen 14-04.03
Ihr Schreiben vom 20.02.2024
Bitte immer angeben! Email

Ansprechpartner/in/ E-Mail
@lwk-rlp.de

Telefon
0261 91593-249

22. März 2024

**Bauleitplanung der Stadt Mendig
Bebauungsplanverfahren „Gewerbepark A61/B262, 6. Änderung und 3. Erweiterung“**

hier: Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken gegen das Plangebiet vorgetragen.

Aus Ausgleich für die vorgesehene Maßnahme wurde eine externe Fläche in Rhens herangezogen. Die gegenständlichen Flächen befinden sich innerhalb des Ökokontos „Kieselberg“. Es ist die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland mit Streuobst vorgesehen. Auch wenn es sich um ein bestehendes Ökokonto handelt, wird die Umwandlung von wertvollem und gut nutzbarem Ackerland zu Grünland durch uns negativ bewertet.

Mit freundlichen Grüßen